Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11129

22. 06. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/742 –

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption durch die Abschaffung der steuerlichen Absetzbarkeit von Schmier- und Bestechungsgeldern (Steuerliches Korruptionsbekämpfungsgesetz – StKBG)

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Christine Scheel, Manfred Such, Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/617 –

Maßnahmen gegen Korruption

c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Ingomar Hauchler, Frank Hofmann (Volkach), Ingrid Becker-Inglau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/1717 –

Eindämmung der internationalen Korruption

A. Problem

Zur Bekämpfung der Korruption fordern die Antragsteller Maßnahmen in den verschiedensten Bereichen, insbesondere im Steuerrecht durch ein Verbot des steuerlichen Abzugs von Schmier- und Bestechungsgeldern.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD und der Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bzw. der Fraktion der SPD, weil inzwischen mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption und dem im Vermittlungsausschuß zustande gekommenen Jahressteuergesetz 1996 eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in Kraft getreten ist und vom Rechtsausschuß zugleich die Annahme von zwei Gesetzentwürfen der Bundesregierung zur Eindämmung der Korruption empfohlen wird (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zum Entwurf eines EU-Bestechungsgesetzes, Drucksache 13/10970, sowie Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, Drucksache 13/10973).

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme der Vorlagen.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf in Drucksache 13/742 abzulehnen,

b) den Antrag in Drucksache 13/617 abzulehnen,

c) den Antrag in Drucksache 13/1717 abzulehnen.

Bonn, den 27. Mai 1998

Der Finanzausschuß

Dr. Dieter Schulte (Schwäbisch Gmünd)	**Friedrich Merz**	**Frank Hofmann (Volkach)**
Amtierender Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Friedrich Merz und Frank Hofmann (Volkach)

1. Verfahrensablauf

Der von der Fraktion der SPD eingebrachte **Entwurf eines Gesetzes** zur Bekämpfung der Korruption durch die Abschaffung der steuerlichen Absetzbarkeit von Schmier- und Bestechungsgeldern **(Drucksache 13/742)** wurde dem Finanzausschuß in der 47. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Juni 1995 zur federführenden Beratung und dem Innenausschuß, dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen, letzterem auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung. Der Innenausschuß und der Rechtsausschuß haben am 27. Mai 1998 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, der Haushaltsausschuß und der Ausschuß für Wirtschaft am 29. November 1995 und der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung am 22. November 1995. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 12. Juni 1997, 10. Dezember 1997 und am 27. Mai 1998 beraten. Darüber hinaus hat er sich am 8. Oktober 1997 und am 12. November 1997 mit der dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Problematik befaßt.

Der **Antrag** der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Maßnahmen gegen Korruption" **(Drucksache 13/617)** wurde dem Finanzausschuß in der 47. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Juni 1995 zur federführenden Beratung und dem Innenausschuß, dem Rechtsausschuß, dem Haushaltsausschuß und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben an folgenden Tagen zu dem Antrag votiert: Der Innenausschuß am 22. November 1997, der Rechtsausschuß am 27. Mai 1998, der Haushaltsausschuß und der Ausschuß für Wirtschaft am 29. November 1995. Der Finanzausschuß hat den Antrag am 12. Juni 1997, 10. Dezember 1997 und am 27. Mai 1998 beraten. Darüber hinaus hat er sich am 8. Oktober 1997 und am 12. November 1997 mit der dem Antrag zugrundeliegenden Problematik befaßt.

Der **Antrag** der Fraktion der SPD „Eindämmung der internationalen Korruption" **(Drucksache 13/1717)** wurde dem Finanzausschuß in der 47. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Juni 1995 zur federführenden Beratung und dem Auswärtigen Ausschuß, dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft sowie dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Mitberatung überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben ihre Voten zu der Vorlage an folgenden Tagen abgegeben: Der Auswärtige Ausschuß am 11. Oktober 1995, der Rechtsausschuß am 27. Mai 1998, der Ausschuß für Wirtschaft am 29. November 1995 und der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung am 22. November 1995. Der Finanzausschuß hat den Antrag am 12. Juni 1997, 10. Dezember 1997 und am 27. Mai 1998 beraten. Darüber hinaus hat er sich am 8. Oktober 1997 und am 12. November 1997 mit der dem Antrag zugrundeliegenden Problematik befaßt.

2. Inhalt der Vorlagen

Nach Auffassung der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weitet sich die Korruption sowohl national als auch international bedrohlich aus. Beide Fraktionen fordern daher Maßnahmen zur Eindämmung der Korruption. Die Fraktion der SPD hat dazu den Gesetzentwurf in Drucksache 13/742 und den Antrag in Drucksache 13/1717 eingebracht, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag in Drucksache 13/617. Diese Vorlagen beinhalten im wesentlichen folgendes:

a) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD in Drucksache 13/742

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD in Drucksache 13/742 sieht vor, den steuerlichen Abzug von Schmier- und Bestechungsgeldern durch eine Ergänzung des Katalogs der nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben in § 4 Abs. 5 EStG auszuschließen. Zugleich soll ein neuer § 31b AO geschaffen werden, der die Finanzbehörden ermächtigt, den Strafverfolgungsbehörden Kenntnisse über die Zahlung solcher Gelder mitzuteilen.

b) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Drucksache 13/617

Mit dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Drucksache 13/617 soll die Bundesregierung aufgefordert werden, ein umfangreiches Maßnahmenbündel zur Eindämmung der Korruption vorzulegen. Dazu gehören

- die Umsetzung der Empfehlungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in nationales Recht und dabei insbesondere der generelle Ausschluß der steuerlichen Abziehbarkeit von Bestechungszahlungen sowie die Erweiterung des Katalogs der Straftaten um Korruptions- und Bestechungsdelikte und um Abgeordnetenbestechung,
- die Verwirklichung bestimmter Sofortmaßnahmen zur Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden wie die Einrichtung einer zentralen Dokumentationsstelle für Korruptionsfälle,
- Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz bei der Kontrolldichte in öffentlichen Verwaltungen,
- Überprüfung und Novellierung der Vergaberichtlinien,

– die Erteilung bestimmter Prüfaufträge und

– die alsbaldige Erstellung eines Sachstandsberichts.

Zu weiteren Details wird auf Drucksache 13/617 verwiesen.

c) Antrag der Fraktion der SPD in Drucksache 13/1717

Mit dem von der Fraktion der SPD eingebrachten Antrag in Drucksache 13/1717 soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Empfehlungen der OECD gegen Korruption im internationalen Geschäftsverkehr vom 27. Mai 1994 unverzüglich umzusetzen und dem Deutschen Bundestag darüber bis zum 1. Oktober 1995 zu berichten. Die steuerliche Absetzbarkeit von Schmier- und Bestechungsgeldern soll, wie in dem Gesetzentwurf unter Buchstabe b vorgesehen, abgeschafft werden. Zu weiteren Details des Maßnahmenkatalogs wird auf Drucksache 13/1717 verwiesen.

3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD in Drucksache 13/742

Innenausschuß

Der Innenausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß empfiehlt mehrheitlich bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der F.D.P. und der Gruppe der PDS, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, die Vorlage abzulehnen.

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, den Gesetzentwurf abzulehnen.

b) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Drucksache 13/617

Innenausschuß

Der Innenausschuß empfiehlt bei Stimmengleichheit zwischen den Koalitionsfraktionen, die den Antrag abgelehnt haben, und den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, die dem Antrag zugestimmt haben, die Ablehnung des Antrags.

Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß empfiehlt mehrheitlich bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der F.D.P. und der Gruppe der PDS, den Antrag abzulehnen.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, den Antrag abzulehnen.

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sowie Teilen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung von zwei Mitgliedern der Fraktion der SPD, den Antrag abzulehnen.

c) Antrag der Fraktion der SPD in Drucksache 13/1717

Auswärtiger Ausschuß

Der Auswärtige Ausschuß empfiehlt mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Fraktion der SPD, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, den Antrag abzulehnen.

Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß empfiehlt mehrheitlich bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der F.D.P. und der Gruppe der PDS, den Antrag abzulehnen.

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, den Antrag abzulehnen.

Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung empfiehlt einstimmig die Annahme des Antrags in folgender Fassung: „Der Bundestag wolle beschließen: Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse ihrer Arbeit zur Eindämmung der internationalen Korruption bis zum 1. April 1996 zu berichten."

4. Ausschußempfehlung

Die Beratung der Vorlagen im federführenden Finanzausschuß hat sich auf die Frage der steuerlichen Absetzbarkeit von Schmier- und Bestechungsgeldern konzentriert. Dabei haben die Koalitionsfraktionen und die Bundesregierung zunächst klargestellt, daß auch sie nachhaltig für die Bekämpfung der Korruption einträten. Sie verweisen darauf, daß zu diesem Zweck bereits sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene eine Reihe von Maßnahmen realisiert worden sei, z. B. mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20. August 1997 (BGBl. I Nr. 58, S. 2038), das die nationalen Vorschriften zur Bestechung im Inland wesentlich erweitert habe, und mit dem Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I, S. 1250), das die bis dahin bereits nach allgemeinen Regeln bestehenden Einschränkungen beim Betriebsausgabenabzug von Schmier- und Bestechungsgeldern weiter verschärft habe. Während bis dahin bei solchen Zahlungen unter Hinweis auf die regelmäßig fehlende Benennung des Empfängers der Gelder der Betriebsausgabenabzug gemäß § 160 AO habe versagt werden können, gelte aufgrund des Jahressteuergesetzes 1996 seit dem 1. Januar 1996 ein automatisches Betriebsausgabenabzugsverbot bei Bestechungszahlungen an Inländer, sofern eine rechtskräftige strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Entscheidung vorliege, d. h. sofern wegen der Zuwendung oder des Empfangs der Vorteile eine rechtskräftige Verurteilung nach einem Strafgesetz erfolgt sei, das Verfahren nach den §§ 153 bis 154 e Strafprozeßordnung eingestellt oder eine Geldbuße rechtskräftig verhängt worden sei. Zudem sei mit dem Jahressteuergesetz 1996 eine Mitteilungspflicht der Finanzbehörden an die Straf- und Verwaltungsbehörden in Verdachtsfällen von Bestechungsstraftaten gesetzlich verankert worden. Das Spektrum der Nichtabzugsfähigkeit solcher Zahlungen sei dadurch deutlich erweitert worden.

Von zentraler Bedeutung im Kampf gegen die internationale Korruption, die nur durch international abgestimmte Maßnahmen wirksam eingedämmt werden könne, sind nach Auffassung der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung die Unterzeichnung der OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr am 17. Dezember 1997 und der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung dieser Konvention, der dem Deutschen Bundestag vom Rechtsausschuß zur Annahme empfohlen werde (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, Drucksache 13/10973). Damit würden künftig in Deutschland Personen bestraft werden können, die ausländische Amts- oder Mandatsträger bestächen oder zu bestechen versuchten. Da hier das Steuerrecht über § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG an das Strafrecht anknüpfe, werde das Verbot des Betriebsausgabenabzugs von Schmier- und Bestechungsgeldern durch das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung automatisch ausgedehnt, ohne daß weitere steuerrechtliche Gesetzesänderungen erforderlich seien. Dem Anliegen in dem Gesetzentwurf in Drucksache 13/742 und in den Anträgen in den Drucksachen 13/617 und 13/1717 werde damit entsprochen.

Demgegenüber hat die Fraktion der SPD die Auffassung vertreten, daß die OECD-Konvention vom 17. Dezember 1997 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung nur unzureichend umgesetzt werde. Sie hat dabei auch auf einen Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen zum seinerzeitigen Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption verwiesen, in dem gefordert worden sei, im Zusammenhang mit der Kriminalisierung der Bestechung ausländischer Amtsträger und in Umsetzung der Empfehlung des OECD-Ministerrats vom 26. Mai 1997 auch die steuerliche Absetzbarkeit dieser Bestechungsgelder abzuschaffen. Die Fraktion der SPD ist der Ansicht, es widerspreche den Empfehlungen der OECD, die steuerliche Abzugsfähigkeit von Bestechungszahlungen an ein strafrechtliches Urteil, die Einstellung eines Strafverfahrens oder die Verhängung einer Geldbuße zu knüpfen. Vielmehr müsse die Nichtabsetzbarkeit von Bestechungsgeldern bereits dann gegeben sein, wenn solche Zahlungen tatsächlich vorgenommen worden seien. Es komme dabei nicht auf strafrechtliche Schuldmerkmale an und ebenfalls nicht auf Verfahrensregeln, die die Strafprozeßordnung vorschreibe. Entsprechende Regelungen seien in anderen Staaten vorhanden, z. B. in Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Frankreich. Da die dortigen Finanzverwaltungen in der Lage seien, diese Regelungen zu administrieren, d. h. die entsprechenden Entscheidungen zu treffen, könne man die Durchführung entsprechender Regelungen auch von der deutschen Steuerverwaltung erwarten. Die von der Koalition vorgesehe Regelung werde in der Praxis dazu führen, daß nur wenige Fälle von der Justiz erfaßt würden. Durch das Festhalten der Koalition an der Bedingung eines abgeschlossenen Strafverfahrens als Voraussetzung der Versagung des steuerlichen Abzugs von Schmiergeldern werde die praktische Bedeutung der Vorschrift gering bleiben. Hierdurch lasse sich allenfalls in einem von tausend Fällen die steuerliche Abzugsfähigkeit von Schmiergeldern verweigern. Bei „dauernder Verhandlungsunfähigkeit" des Angeklagten, strafrechtlicher Verjährung und bei der Einstellung wegen eines anderen Verfahrenshindernisses bleiben dem Fiskus die Hände gebunden: Der Schmiergeldzahler gehe straffrei aus und nehme obendrein noch ein ungerechtfertigtes Steuerprivileg in Anspruch. Das Übel Korruption müsse an der Wurzel bekämpft werden. Dazu gehöre zwingend ein

eigenständiges steuerliches Abzugsverbot in den Instrumentenkasten der Korruptionsbekämpfung.

Die Koalition verkenne zudem, daß in vielen Urteilen im Bereich der Wirtschaftskriminalität aus den Entscheidungsgründen nicht eindeutig hervorgehe, wegen welcher einzelner Zahlungen die Verurteilung erfolge (Fortsetzungszusammenhang). Damit bleibe eine strafrechtliche Prüfung den Finanzbehörden in keinem Fall erspart.

Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die in dem genannten Gesetzentwurf vorgesehene Umsetzung der OECD-Konvention als zu restriktiv bezeichnet, weil diese lediglich an eine strafrechtliche Verurteilung, die Einstellung eines Verfahrens gemäß den §§ 153 bis 154e Strafprozeßordnung oder an die Verhängung eines Bußgeldes anknüpfe und die Absetzbarkeit der Zahlungen z. B. in Fällen, in denen die Tat bereits verjährt sei, bestehen bleibe. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert daher, den Betriebsausgabenabzug von Bestechungsgeldern auch schon bei Vorliegen eines dringenden Verdachts der Zahlung von Bestechungsgeldern auszuschließen.

Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen haben dieser Argumentation widersprochen. Sie haben zunächst dargelegt, daß die OECD keine konkreten Vorgaben zur Regelung eines Abzugsverbots von Bestechungszahlungen als Betriebsausgaben gemacht habe und dabei auf die grundlegende OECD-Empfehlung vom 11. April 1996 verwiesen. Darin heiße es: „Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten, in denen die steuerliche Abzugsfähigkeit von Bestechungszahlungen an ausländische Amtsträger nicht verboten ist, diese Bestimmungen in der Absicht zu überprüfen, eine solche steuerliche Abzugsfähigkeit zu untersagen. Eine derartige Initiative könnte erleichtert werden durch die Tendenz, Bestechungsgelder an ausländische Amtsträger als illegal zu behandeln." Dieser Empfehlung werde die deutsche Regelung in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG in vollem Umfang gerecht.

Darüber hinaus halten die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen die Verknüpfung des steuerlichen Abzugsverbots mit einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer vergleichbaren Sanktion auch deshalb für erforderlich, weil die Entscheidung über ein strafrechtlich relevantes Verhalten nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung ausschließlich den dafür zuständigen Strafgerichten in den dafür vorgesehenen Verfahren obliege. Es sei nicht vertretbar, von den Strafverfolgungsbehörden zu leistende Ermittlungsarbeit auf die Finanzverwaltung zu übertragen, wie es von der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ergebnis verlangt werde. Eine solche Aufgabenverlagerung sei auch wegen der im Strafverfahren einerseits und im Besteuerungsverfahren andererseits unterschiedlichen Mitwirkungsverweigerungsrechte abzulehnen, denn bei letzterem stünden dem Steuerpflichtigen nur ausnahmsweise Mitwirkungsverweigerungsrechte zu. Schließlich müsse das steuerliche Abzugsverbot bei Bestechungszahlungen auch deshalb an objektive Kriterien anknüpfen, weil der Steuerverwaltung im Einzelfall eine rechtsstaatlichen Grundsätzen genügende Abgrenzung zu legalen Provisionszahlungen zur Verfügung stehen müsse. Das Steuerrecht müsse wertneutral sein und bleiben, es sei denn, es liege eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vor. Die Fraktion der SPD hat hierzu die Ansicht vertreten, die Zulassung des steuerlichen Abzugs von Schmiergeldern unter Berufung auf die Wertneutralität des Steuerrechts sei absurd. Zum Schutze der Gesamtrechtsordnung seien die Bestimmungen zur Bekämpfung der Korruption um ein steuerliches Abzugsverbot zu ergänzen.

Die Gruppe der PDS hat die Ansicht vertreten, daß ein steuerliches Abzugsverbot bei Schmier- und Bestechungsgeldern, das an das zweifelsfreie Vorliegen schuldhaften Verhaltens anknüpfe, sachgerecht sei. Andererseits habe der Bundesrat auch andere Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Sichergestellt sein müsse, daß ein Abzugsverbot auch dann greife, wenn Verjährung eingetreten sei.

Diskutiert worden ist auch die Frage einer Erweiterung der Möglichkeiten der Finanzverwaltung, den Strafverfolgungsbehörden potentielle Fälle aktiver und passiver Bestechung mitzuteilen. Der von der Fraktion der SPD eingebrachte Gesetzentwurf (Drucksache 13/742) sieht die Einführung eines § 31b AO (Mitteilungen zur Bekämpfung der Korruption) vor. Die Fraktion der SPD hat im Ausschuß beantragt, diese Regelung auf Auskünfte zwischen den deutschen Finanzbehörden und den zuständigen ausländischen Gerichten und Behörden auszudehnen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich ebenfalls für eine solche Regelung ausgesprochen.

Die Bundesregierung hat hierzu auf § 4 Abs. 5 Nr. 10 Satz 2 EStG verwiesen, nach dem die Finanzbehörden der Staatsanwaltschaft oder der Ordnungsbehörde Tatsachen, die den Verdacht auf die strafbewehrte Zuwendung von Vorteilen begründen, mitzuteilen haben. Diese Vorschrift sei lex specialis zu § 30 AO (Steuergeheimnis). Insofern sei dem Anliegen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bereits weitgehend entsprochen. Ein Problem bestehe hier allerdings darin, daß zwar die Mitteilungspflichten der Finanzbehörden gegenüber den Strafverfolgungsbehörden klar geregelt seien, nicht aber die der Strafverfolgungsbehörden gegenüber der Steuerverwaltung. Zu letzterem werde die Bundesregierung jedoch eine Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vorschlagen, die die Nichtabziehbarkeit der betreffenden Zuwendungen in allen Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung oder einer Einstellung des Strafverfahrens sowie der Verhängung einer Geldbuße sicherstellen solle. Darüber hinaus werde der Anwendungserlaß zur Abgabenordnung an die Regelungen des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung angepaßt werden, sobald dieses in Kraft getreten sei.

Schließlich hat sich der Ausschuß mit der in dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthaltenen Forderung nach Einrichtung eines bundesweiten Korruptionsregisters befaßt. Die Bundesregierung hat hierzu mitgeteilt, daß sie derzeit einen Beschluß über die einheitliche Anwendung der Regeln

zum Ausschluß unzuverlässiger Unternehmen bei Aufträgen des Bundes sowie über die Einrichtung eines Registers für Unternehmen erarbeite, die sich als unzuverlässig erwiesen haben. Der Entwurf dieses Beschlusses befinde sich zur Zeit in der Ressortabstimmung.

In der Abstimmung über die drei Vorlagen hat sich folgendes ergeben:

- Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD in Drucksache 13/742 ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt worden. In diese Abstimmung waren der genannte Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu dem von ihr vorgeschlagenen § 31 b AO sowie ein weiterer Änderungsantrag der Fraktion der SPD einbezogen, nach dem die vorgeschlagene Regelung zur Nichtabzugsfähigkeit von Schmier- und Bestechungsgeldern für nach dem 30. Juni 1998 beginnende Wirtschaftsjahre anzuwenden sein soll.
- Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Drucksache 13/617 ist mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. abgelehnt worden.
- Der Antrag der Fraktion der SPD in Drucksache 13/1717 ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt worden.

Bonn, den 27. Mai 1998

Friedrich Merz	**Frank Hofmann (Volkach)**
Berichterstatter	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333